

Art. 4 Elektronische Datenübermittlung

¹Die Vertragspartner fördern die elektronische Datenübermittlung.

²Die Vertragspartner setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung ein.

³Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 5 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

Für Behandlungen von IV-Versicherten gelten die Verfügungen der IV-Stellen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu gehörenden Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 6 Nichtmitglieder

¹Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Vertrages zwischen dem SPV und den Versicherern entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Tarifvertrages beitrittsberechtigten Nichtmitgliedern des SPV beziehungsweise KSK eine Beitragsgebühr und ein jährlicher Kostenbeitrag verlangt.

²Die Beitragsgebühr pro selbständig erwerbenden Physiotherapeuten beträgt SFr. 600.- und ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten. Die Beitragsgebühr für Versicherer wird auf SFr. 0.10 pro versicherte Person festgelegt.

³Der jährliche Kostenbeitrag pro selbständig erwerbenden Physiotherapeuten beträgt SFr. 400.- und gilt ab dem zweiten Vertragsjahr. Der jährliche Kostenbeitrag für Versicherer wird auf SFr. 0.05 pro versicherte Person festgelegt.

⁴Die Beitragsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. zu Beginn eines Kalenderjahres.

⁵Die Beitragsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁶Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge durch selbständig erwerbende Physiotherapeuten sind die Versicherer nicht leistungspflichtig. Für Krankenversicherer gelten die Bestimmungen gemäss KVG.

⁷Die Vertragspartner richten für die Eingänge der Beiträge von Nicht-Mitgliedern ein gemeinsames Konto ein.

⁸Die Beiträge der Nicht-Mitglieder werden zweckgebunden für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

⁹Zuständiges Organ für die Festsetzung der Höhe der Beiträge von Nichtmitgliedern ist die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

¹⁰Zuständig für das Inkasso ist das Sekretariat der PVK.

¹¹Bis Ende Februar überreicht das Sekretariat der PVK den Vertragspartnern die Abrechnung des vergangenen Jahres.

¹²Die Vertragspartner haben ein jederzeitiges Kontrollrecht.

Art. 7 Tarifadministration

¹Für den Druck und den Versand des Tarifes und seiner Nachträge ist die Zentralstelle für Medizinaltarife zuständig. Die daraus entstehenden Kosten werden den Empfängern in Rechnung gestellt.

²Für das Sekretariat der PVK, für Erstellung und Mutation der Liste der Physiotherapeuten sowie für das Inkasso von Beitrittsgebühren und Kostenbeiträgen stellt das KSK der Gemeinschaft der Tarifpartner jährlich Rechnung.

Beilage: Verordnungsformular